

Satzung des IG Verkehrsflächenreinigung e.V.

(Fassung vom 19.06.2019)

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist eine Interessengemeinschaft im Bereich der Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung (nachfolgend IG Verkehrsflächenreinigung).
- (2) Sitz des Vereins ist:
An der Langen Brücke 1 99610 Sömmerda
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Sömmerda eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Die IG Verkehrsflächenreinigung hat den Zweck der Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen von Firmen und Personen, welche im Bereich der Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung tätig sind. Die IG Verkehrsflächenreinigung vertritt insbesondere auch die wirtschaftlichen, beruflichen, technischen und sozialen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere für den Bereich der Beseitigung von Verunreinigungen.
Die IG Verkehrsflächenreinigung unterstützt die Mitglieder durch regelmäßigen Informationsaustausch. Es erfolgt eine Kooperation der Mitglieder bezüglich ihrer o.g. Interessen.
- (2) Insbesondere sollen interessengerichtete Verhandlungen mit Auftraggebern z. B. Versicherern, Behörden, Kommunen, Abrechnungsplattformen etc. geführt werden. Ziel ist die Vermarktung von Produkten der Mitglieder, wie die zeitnahe Realisierung von Forderungen der Mitglieder. Es soll eine entsprechende Information und Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Satzungszweck zu verwirklichen, wobei sich die Mitglieder zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Respekt untereinander verpflichten. Die Mitglieder werden insbesondere auch die wirtschaftlichen Interessen anderer Mitglieder respektieren.

§ 3 Mitgliedschaften

- (1) Voraussetzungen
Mitglieder können sein:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Assoziierte Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglieder sind vorab die Gründungsmitglieder gem. Gründungsprotokoll.
Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:
Jeder Betrieb / jede Firma, welche entweder im Bereich der Verkehrsflächenreinigung oder in der Unfallstellensanierung tätig ist und seine Qualifizierung entsprechend nachweist.
Jede Person, jeder Verein, oder sonstige Dritte, welche Wirtschafts- und Verkehrskreise vertreten, soweit die JG Verkehrsflächenreinigung anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an den Zielen der IG Verkehrsflächenreinigung haben.
- (3) Beantragung der Mitgliedschaft
Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Der Vorstand ist berechtigt, sofern Bedenken bestehen, dass ein Antragsteller den Vereinsinteressen nicht ausreichend nachkommt, den Antrag abzulehnen. Eine Verpflichtung zur Aufnahme eines Antragstellers besteht nicht. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Gegen eine Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss sowie Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder.
Weiter neu aufzunehmende Mitglieder, sofern diese nicht vorab als assoziierte Mitglieder geführt werden.
- (5) Assoziierte Mitglieder
Neu aufzunehmende Mitglieder werden vorab als assoziierte Mitglieder geführt. Dies gilt für die Laufzeit von einem Jahr ab Aufnahme. Während dieses Zeitraumes steht den assoziierten Mitgliedern kein Stimmrecht zu. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen durch Beschluss einen Antragsteller sofort als ordentliches Mitglied zuzuführen.
- (6) Ehrenmitgliedschaft
Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung durch

Beschluss einzelne Personen ernannt werden, welche sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und nehmen an den Mitgliederversammlungen mit Stimme teil.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich die Beiträge bzw. Umlagen zu zahlen. Die Mitglieder haben das Recht von den von der erzielten Verhandlungsergebnissen / -vereinbarungen etc. zu partizipieren und die Plattformen des Vereines zu nutzen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Vermögensverfall und erhebliche Vermögensgefährdung
- (2) Austritt
Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Erklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (3) Ausschluss
Der Verein kann ein Mitglied ausschließen:
in Fällen schuldhaften schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung der oder deren Interessen sofern die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 nicht mehr vorliegen bei nachhaltig vereinsschädigendem Verhalten Mitglied eines Fachausschusses (siehe § 7) der IG Verkehrsflächenreinigung können nur bei vorsätzlichem Handeln ausgeschlossen werden. Weiterhin muss eine weitergehende Interessenabwägung dazu führen, dass ein Verbleiben des Mitgliedes unter jeglichem Gesichtspunkt für die IG Verkehrsflächenreinigung unzumutbar ist.
- (4) Verfahren
Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Das Mitglied ist zuvor mit einer Frist von vier Wochen anzuhören. Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied bleiben unberührt.
Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Jahresbeitrages. Darüber hinaus können zur Finanzierung besonderer Objekte und Vorhaben Umlagen erhoben werden.

§ 7 Organe

Die Organe der IG Verkehrsflächenreinigung sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Fachausschüsse
- der Beirat

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die IG Verkehrsflächenreinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der genannten der Vorstände vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Ihm obliegt insbesondere:

Satzung der IG Verkehrsflächenreinigung die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie der Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste der Erlass von Ordnungen i. S. d. § 18 (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

(3) Der Vorstand vertritt die IG Verkehrsflächenreinigung außergerichtlich und gerichtlich.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren wie auch im Umlaufverfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Vereinsmitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindesten 1/3 der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung, des Vereins ist ebenfalls eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom

jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Tagesordnung
- der Versammlungsleiter
- der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht soll persönlich ausgeübt werden.

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht einem anderen Mitglied übertragen werden.

§ 16 Beirat, Zusammensetzung, Bestellung und Amtsdauer

- (1) Der Verein hat einen Beirat, der minimal aus einem und maximal aus fünf Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (2) Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion. Der Beirat soll den Vorstand in allen wesentlichen Fragen der Vereinsführung unterstützen. Eine Beiratssitzung soll mindestens 2 x im Jahr stattfinden. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates können Vergütungen und/oder Aufwandsentschädigungen erhalten; hierzu wird sich der Beirat eine Vergütungsordnung geben, die durch Beschluss gefasst wird; der Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Die Beiratsmitglieder sollen Persönlichkeiten sein, die nach ihrer Stellung in der Wirtschaft oder im Berufsleben für das Amt besonders geeignet erscheinen, z. B. weil sie über erfolgreiche Führungserfahrung im Geschäftsfeld des Vereins oder vergleichbaren Geschäftsfeldern verfügen. Soweit die Mitgliederversammlung bei der Wahl nicht anderes bestimmt, endet die Amtszeit der Beiratsmitglieder zum Ende des Kalenderjahres 3 Jahre nach deren Ernennung; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl durch das betreffende Beiratsmitglied.
- (4) Eine Wiederbestellung ist unbegrenzt zulässig.
- (5) Die Abberufung von Beiratsmitgliedern ist jederzeit möglich. Sie erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der zur Wahl erforderlichen Mehrheit. Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, sein Amt nach schriftlicher Anzeige an den Vorstandsvorsitzenden jederzeit zum Ende eines Kalendermonats ohne Angabe von Gründen niederzulegen. Der Beirat kann einen Beiratsvorsitzenden wählen. Der Vorsitzende muss Beiratsmitglied sein und wird mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 18 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Kassenprüfern. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder aber bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Verein für Multiple Sklerose e.V..

§ 21 Mitgliedschaft, Mandat und Aufwandsentschädigung

Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Mandatsträger des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die Aufwandsentschädigungen werden vom Vorstand festgelegt und sind ggf. durch den Mandatsträger steuerrechtlich zu behandeln.

§ 22 Schlussbestimmung

Sollte eine der vorstehenden Regelungen geltendem Recht entgegenstehen, ist diese zu ändern, alle anderen Vorschriften dieser Satzung behalten aber ihre Gültigkeit.